

Durch die Planungen für die „Neue Ruhrbrücke – B 226 n“ sind Teile der bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schulzentrum“ überholt und mussten durch eine 2. Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich angepasst werden.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist somit, die Bauleitplanung an den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 226 n – Neue Ruhrbrücke – vom 13.09.2000 anzupassen. Im Zusammenhang damit steht die Sicherung der Erschließung des vorhandenen Betriebes über die Hoffmann-von-Fallerleben-Straße und die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine Betriebserweiterung des vorhandenen Betriebes durch die Erweiterung der Mischbaufläche.

Rechtskräftig seit 01.04.2007